

## § 12 Gliederung

(1) <sup>1</sup>Das Gymnasium gliedert sich in die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7, die Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und die Oberstufe. <sup>2</sup>Die Einführungsphase der Oberstufe ist die Jahrgangsstufe 11 oder die Einführungsphase nach § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Die Qualifikationsphase der Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13.

(2) <sup>1</sup>Am Abendgymnasium und am Kolleg ist die Jahrgangsstufe I die Einführungsphase; die Jahrgangsstufen II und III bilden die Qualifikationsphase. <sup>2</sup>Am Abendgymnasium wird ein einjähriger Vorkurs eingerichtet; am Kolleg kann ein einjähriger Vorkurs eingerichtet werden, der in zwei halbjährige Kurse geteilt werden kann. <sup>3</sup>Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums gelten auch für die Jahrgangsstufen I bis III des Abendgymnasiums bzw. Kollegs, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.